



Regelung des Besuchsrechts durch die Beiständin ?

Sachverhalt

Seit 1 Jahr bin ich Beiständin eines Knaben, geb. 11.05.2000, mit folgenden Aufträgen:

- Der Beistand ermöglicht K. und seiner Mutter, Frau C. einen regelmässigen Briefkontakt zu unterhalten. Der Mandatsträger ist beauftragt, die Korrespondenz vor der Weitergabe an den Empfänger zu lesen. Sind in den Briefen Passagen enthalten, die dem Kindeswohl von K. schaden könnten, ist der Beistand berechtigt, die Briefe nicht, nur auszugsweise oder mündlich weiterzugeben. Gleichzeitig ist der Beistand berechtigt, den Rat bei weiteren Fachpersonen, insbesondere auch den involvierten Fachärzten, einzuholen.
- Der Vater von K., Herr B., ist durch den Beistand soweit mündlich über wichtige Inhalte der zwischen Mutter und Sohn geführten Korrespondenz zu unterrichten, als diese Informationen für seine Erziehungsaufgaben wichtig sind. Im Übrigen ist die Privatsphäre der beteiligten Personen soweit es aus Sicht des Kindeswohles zweckmässig ist, zu wahren. Insbesondere dürfen keine Kopien von Briefen angefertigt werden. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn deren Inhalt in Bezug auf das Kindeswohl relevant ist.
- Sofern es die konkreten dazumaligen Verhältnisse erlauben, ist der Beistand berechtigt - nach Absprache mit den beiden Elternteilen und den involvierten Fachpersonen - versuchsweise und in einem geschützten und betreuten Rahmen begleitete Besuchstage zwischen Mutter und Kind zu organisieren.
- Sofern dies als notwendig erscheint, wird der Beistand ermächtigt, auch fachmedizinische Gutachten über den psychischen Gesundheitszustand von Frau R. einholen. Diese Gutachten haben sich auf die bezüglich den für die persönlichen Kontakte zwischen K. und seiner Mutter notwendigen Aspekte zu beschränken.

Die Mutter des Kindes lebt in Deutschland. Bis im 2004 lebte der Junge, nach der Trennung der Eltern, ebenfalls in Deutschland. Damals wurde ein familienpsychologisches Gutachten durch das Gericht in Deutschland erstellt. Es besagte in Kurzform, dass aufgrund der psychischen Instabilität der Mutter die elterliche Sorge dem Vater übertragen würde, aber nichts gegen einen begleiteten persönlichen Kontakt zwischen der Mutter und dem Sohn spreche.

In der Folge brach die Mutter den Kontakt zu ihrem Sohn ab.

Seitdem der Junge nun beim Vater lebt, ist er in psychologischer Betreuung. Gemäss Aussagen des Psychologen bestehen vielseitige Schwierigkeiten. Der Junge habe Mühe, sich sozial einzugliedern. Dies falle sowohl in der Schule als auch zu Hause auf. Man gehe davon aus, dass dies mit den Erlebnissen aus der frühen Kindheit im Zusammenhang stehe. Bis im Sommer 2010 ging der Junge in eine Privatschule, seitdem in die öffentliche Schule.



Seit einem Jahr nun besteht wieder ein Kontakt zwischen Mutter und Sohn, dies im Rahmen eines Briefwechsels. Eigentlich wäre geplant, dass der Junge einmal pro Monat in meinem Beisein die Briefe seiner Mutter lesen könne und eigene Briefe verfassen könnte. Da die Termine aber nur unregelmässig wahrgenommen werden (Organisationsschwierigkeiten innerhalb der Familie des Vaters, Desinteresse des Vaters?), fanden die Termine in grösseren Abständen statt.

Seit Sommer 2010 wünscht die Mutter nun einen persönlichen Kontakt. Sie wird in diesem Zusammenhang von einer deutschen Anwältin vertreten. Die Mutter ist bereit, die Besuche vorerst in begleitetem Rahmen und hier in der Schweiz wahrzunehmen.

Im Sommer 2010 habe ich diesbezüglich mit dem verantwortlichen Psychologen gesprochen. Dieser sagte klar aus, dass es für einen persönlichen Kontakt zu früh sei.

Im November 2010 meldete sich die Anwältin der Mutter mit einer erneuten Anfrage betreffend persönlichen Kontakt. Dabei erklärte sie, dass wenn der Vater nicht einwillinge, sie beim Gericht ein unabhängiges Gutachten einfordern werde um zu erfahren, ob die Situation des Jungen den persönlichen Kontakt wirklich nicht zulasse.

Nun habe ich letzte Woche mit dem Vater ein Gespräch geführt und dieser hat sich damit einverstanden erklärt, dass ab Januar 2011 persönliche, begleitete Besuche alle zwei Wochen stattfinden könnten. Ich habe daraufhin die Anwältin der Mutter über diese Zusage informiert. Nun hat sich der Psychologe des Jungen zu Wort gemeldet und erklärt, dass er es nach wie vor zu früh finde, einen persönlichen Kontakt herzustellen. Der Vater hat mich darüber wie folgt informiert:

„Guten Tag Frau B.

Mein Sohn K. hat für seine Mutter noch ein Geschenk gemacht. Wann könnte er es vorbei bringen und noch etwas Kurzes dazu schreiben?

Nur zur Information:

Die Gerichte in Deutschland und in der Schweiz funktionieren nicht ganz gleich. Alles was mit Kevin zu tun hat läuft über die Schweiz (Wohnsitz von Kevin). Man kann bei uns nicht einfach über Gericht ein unabhängiges Gutachten beantragen wie in Deutschland. Die Frau Anwältin hat sich anscheinend viel zu wenig informiert.“

Nun zu meiner Einschätzung als Beiständin:

Ich bin grundsätzlich der Meinung, dass ein persönlicher Kontakt zwischen dem Jungen und seiner Mutter wichtig ist für eine gute Entwicklung und Identifikation. Hier verhält sich der Junge sehr adäquat und freundlich. Er fällt in diesem Rahmen auf keine Art und Weise auf.

Es ist mir aber bewusst, dass dies sowohl in der Schule als auch zu Hause anders ist. Gemäss Aussagen des Vaters habe sich die Situation zu Hause aber massiv verbessert.

Persönlich habe ich Mühe mit der Argumentation des Psychologen. Er erklärte mir, dass der Junge nun endliche einen guten Zugang zur neuen Partnerin des Vaters gefunden habe, er nenne sie nun sogar Mami, was man nun nicht mit einem persönlichen Kontakt mit der leiblichen Mutter zerstören wolle. Zudem sei der Junge noch zu



wenig stabil. Die neue Partnerin des Vaters ist Anwältin, was sicherlich den Inhalt des oben genannten Mails erklärt.

Nun zu meinen Fragen:

- -Was für Handlungsmöglichkeiten habe ich nun noch als Beiständin des Jungen, wenn der Psychologe sich gegen einen persönlichen Kontakt ausspricht und der Vater sich stark von diesem beeinflussen lässt? (Eigentlich könnte ich mich ja einfach auf die Aussagen des Psychologen stützen aber meines Erachtens entspricht dies nicht dem Kindeswohl).
- -Kann die Anwältin der Mutter in Deutschland ein unabhängiges Gutachten erstellen lassen, oder muss sie dies in der Schweiz beantragen?
- -Gibt es Aspekte, welche das Kindeswohl betreffen, welche ich bis jetzt ausser acht gelassen habe?

Ich bin wirklich ratlos, wie ich weiter handeln und argumentieren soll und bin froh, über eine Rückmeldung von Ihnen!

Erwägungen

1. Die rechtliche Familie von K. ist dessen leibliche Mutter und sein Vater, die soziale Familie offenbar die Stiefmutter und der leibliche Vater. Das gegenwärtige soziale Umfeld von K. dürfte mitverantwortlich sein, dass sich die Situation für K. gebessert und er eine gewisse persönliche Stabilität gefunden hat. Wenn diese Einschätzung zutrifft, sind sicher nach Möglichkeit Störungen dieser Entwicklung zu vermeiden. Dabei stellt sich die Frage, ob ein direkter und begleiteter Kontakt zwischen dem Kind und dessen Mutter diese Entwicklung stört. Die von Ihnen erwähnte Begründung des Psychologen vermag für sich alleine nicht zu überzeugen, weil sie – so in den Raum gestellt – dem Kind anstelle seiner leiblichen Mutter eine Ersatzmutter anstreben würde, welche deren Platz einnimmt. Das würde allerdings nicht der Familienidee des ZGB entsprechen. Die Stiefmutter hat gesetzlich ihre eigene Rolle (Art. 299 ZGB), sie unterstützt den Vater in der Ausübung seiner elterlichen Sorge, steht ihm bei und vertritt ihn, wenn es die Umstände erfordern. Dass sie dabei die leibliche Mutter verdrängt, ist nicht nötig und nicht anzustreben. Vielmehr kann die Stiefmutter eine wichtige Stütze sein beim Wiederaufbau der persönlichen Kontakte zwischen Kind und dessen Mutter, wenn sie mithelfen kann, Ängste abzubauen, die Kontakte sorgsam vorzubereiten und bei Bedarf nachzubereiten und Verunsicherungen des Kindes aufzufangen. In diesem Sinne müssten mit dem Psychologen des Kindes die Möglichkeiten besprochen werden, wie die Stiefmutter konstruktiv in diesen Beziehungsaufbau einbezogen werden kann. Wird der Beziehungsaufbau zur Stiefmutter zum Motiv, jenen zur Mutter hinauszuzögern (so lautet offenbar die Begründung des Psychologen, wenn wir ihn richtig verstanden haben?), wird die Stiefmutter für die leibliche Mutter zur Hürde und Bürde. Das müsste man vermeiden, auch aus der Sicht des Kindes. Die Beiden müssten für das Kind eine Ergänzung und keine Konkurrenz darstellen.
2. Die deutschen Behörden haben keine Möglichkeiten, in der Schweiz kinderschutzrechtliche Massnahmen oder auf schweizerischem Territorium Verfahren durchzuführen. Die in Deutschland wohnhafte Mutter muss bei der Vormundschaftsbehörde am Wohnsitz des Kindes in der Schweiz ein Gesuch um Anordnung des persönlichen Verkehrs stellen. Gemäss Art. 275 i.V.m. Art. 134 Abs. 4 und Art. 315b



Abs. 2 ZGB befindet diese Behörde darüber. Im Bedarfsfall wäre sie es, welche ein Gutachten anordnet. Allerdings wird sie dies nur dann tun, wenn die Mutter darzulegen vermag, dass sich die Verhältnisse seit der letzten Beurteilung massgeblich verändert haben. Andernfalls wird sie sich vornehmlich auf Ihren Bericht, einen einzufordernden Bericht des Psychologen, allenfalls einen Schulbericht und die Anhörung der Betroffenen (Eltern, Stiefmutter) inklusive des 10-jährigen Kindes beschränken.

3. Der Umstand, dass Ihnen die Vormundschaftsbehörde in der gewählten Ausformulierung umfassende Befugnisse übertragen hat, macht es schwierig, die Zuständigkeiten der VB und von Ihnen als Beiständin, und vor allem Ihre Rolle als Beiständin von jener des Psychologen eindeutig abzugrenzen. Was bespricht und arbeitet der Psychologe mit dem Kind, und greifen einzelne Themen in Ihren, von der Vormundschaftsbehörde umschriebenen Aufgabenkatalog ein? Ihre Ratlosigkeit könnte nämlich auch damit zu tun haben, dass die verschiedenen Rollen und Aufgaben, namentlich aber auch die Zielsetzungen der Beteiligten, nicht aufeinander abgestimmt sind. Sie drohen als Beiständin zwangsläufig ins Leere zu laufen, wenn sich Vater, Stiefmutter und Psychologe nicht in das Konzept einbinden lassen, welches der Vormundschaftsbehörde anlässlich der Auftragsformulierung an Sie zu Gevatter stand. Offenbar ging die VB davon aus, dass weder Vater noch Stiefmutter noch medizinischen oder psychologischen Betreuungspersonen, sondern Ihnen allein die Beziehungsgestaltung zwischen Kind und Mutter anzuvertrauen sei. Dabei sind Ihnen aber offenbar teilweise die Hände gebunden, weil der Vater in organisatorischer Hinsicht wenig Kontaktmöglichkeiten zwischen Ihnen und dem Kind schafft, welche aber zwingend nötig wären, wenn Sie Ihren Auftrag erfüllen wollen. Andererseits bestehen zwischen dem Psychotherapeuten des Kindes und Ihnen unterschiedliche Einschätzungen über die Voraussetzungen eines direkten Kontaktes Kind-Mutter. Das spricht für einen runden Tisch mit dem Vater, der Stiefmutter, dem Psychologen und Ihnen im Sinne von Punkt 3 Ihres Auftrages („nach Absprache mit den beiden Elternteilen und den involvierten Fachpersonen“). Gelingt es nicht, zu einer Einigung zu kommen, können Sie ohnehin von Gesetzes wegen als Beiständin nichts Verbindliches anordnen. Es fällt in den Kompetenzbereich der Vormundschaftsbehörde, bei fehlender Einigung unter den Eltern den persönlichen Verkehr zu regeln (Art. 275 ZGB). Delegierbar ist diese Zuständigkeit nicht, als Beiständin können Sie nur versuchen, einvernehmliche Lösungen herbeizuführen. So besehen können Sie den Beteiligten anlässlich des runden Tisches in Aussicht stellen, das Gesuch der Mutter um Einführung eines direkten Kontaktrechts der Vormundschaftsbehörde zu überlassen, wenn sich keine Verhandlungslösung erzielen lässt. Die Vormundschaftsbehörde wird dann im Rahmen eines ordentlichen Verfahrens anhand der von ihr zu bestimmenden Beweisaufnahmen ihren Entscheid herbeiführen. Dasselbe müsste für die Anordnung eines psychologischen Gutachtens gelten: Eine solche Anordnung kann nicht durch eine Beiständin erfolgen, sie müsste ebenfalls durch die VB angeordnet werden, und zwar im Rahmen des Verfahrens um Regelung des persönlichen Verkehrs nach den massgeblichen kantonalen Verfahrensbestimmungen (VRPG).
4. Fazit: Sie können den Psychologen noch um etwas vertieftere Begründung seiner Vorbehalte gegen den direkten Kontakt Kind-Mutter ersuchen und ihn auf die rechtliche Problematik hinweisen, wenn eine leibliche Mutter durch die Stiefmutter verdrängt wird (vielleicht haben wir den Psychologen aber auch falsch ver-



standen?), und mit ihm zu erörtern, wie die im vorliegenden Fall sicher wertvolle Rolle der Stiefmutter mit jener der Mutter kombinierbar sei. Vielleicht stärkt ja der Beziehungsaufbau zur leiblichen Mutter auch die Bindung an die Stiefmutter, wenn sich deren Verhältnis untereinander für das Kind entsprechend klären lässt? Wenn sich unter Einbezug der Beteiligten Ihrerseits am runden Tisch keine Lösung erzielen lässt und auch nicht über den schriftlichen Verkehr zwischen Kind und Mutter das Anliegen der Mutter thematisiert werden kann (das Kind könnte ja vielleicht mit seinen Worten mit der Mutter die Vor- und Nachteile des direkten Kontaktes brieflich erörtern, wenn Sie als Beiständin oder der behandelnde Psychologe ihm dabei behilflich sind?), übermitteln Sie das Gesuch der Mutter beziehungsweise deren Anwältin an die zuständige Vormundschaftsbehörde zum Entscheid. Das würde Sie auch davor bewahren, dass Ihnen der Vorwurf der Rechtsverweigerung gemacht werden könnte. Ihren Standpunkt werden Sie dabei ebenfalls noch etwas deutlicher begründen müssen. Der Wert des persönlichen Kontaktes zwischen Kind und Eltern ist keine dogmatische Grösse, sondern hängt von den Umständen im Einzelfall ab. Was in Ihrem Fall dafür spricht, werden Sie deshalb noch substantzieren müssen, damit der Psychologe sich überzeugen lassen kann.

5. Damit können Ihre Fragen wie folgt beantwortet werden:
 - a. -Was für Handlungsmöglichkeiten habe ich nun noch als Beiständin des Jungen, wenn der Psychologe sich gegen einen persönlichen Kontakt ausspricht und der Vater sich stark von diesem beeinflussen lässt? (Eigentlich könnte ich mich ja einfach auf die Aussagen des Psychologen stützen aber meines Erachtens entspricht dies nicht dem Kindeswohl).
Sie können versuchen, eine Einigung herbeizuführen und dabei Ihren fachlichen Standpunkt gut begründen und vertreten. Wenn es keine Einigung gibt, muss das Anliegen der Mutter von der Vormundschaftsbehörde im Rahmen eines ordentlichen Verfahrens behandelt werden, weil Ihnen als Beiständin selbst dann keine Entscheidungsbefugnisse zum persönlichen Verkehr zustehen, wenn Ihnen die Vormundschaftsbehörde solche anvertrauen würde. Solche Kompetenzdelegationen finden im Gesetz keine Grundlage.
 - b. -Kann die Anwältin der Mutter in Deutschland ein unabhängiges Gutachten erstellen lassen, oder muss sie dies in der Schweiz beantragen?
Sie muss es in der Schweiz beantragen. In Deutschland kann sie ein Gutachten über den Gesundheitszustand der Mutter erstellen lassen, dessen Würdigung obliegt aber dem pflichtgemässen Ermessen der Schweizer Behörden im Rahmen eines ordentlichen Verfahrens vor der Vormundschaftsbehörde, welche den persönlichen Verkehr im Bedarfsfall neu zu regeln hätte.
 - c. -Gibt es Aspekte, welche das Kindeswohl betreffen, welche ich bis jetzt ausser acht gelassen habe?
Das lässt sich nicht beurteilen, weil nicht geschildert wurde, welche konkreten Argumente für eine Aufnahme des direkten persönlichen Verkehrs sprechen. Bei einem Kind im Alter von 10 Jahren spielt sicher der direkte Einbezug des Kindes eine wichtige Rolle, weil es sich aber in einem Kraftfeld zwischen Psychologen, Vater, Mutter, Stiefmutter und Beiständin befindet, sollten die Fachstellen und erwachsenen Bezugspersonen alles daran setzen, das Kind nicht einen Loyalitätskonflikt zu manövrieren. Eine Anhörung ist zwar unverzichtbar, sie sollte aber von Ihnen zumindest mit dem Psychologen abgestimmt werden.



Mit freundlichen Grüßen

Kurt Affolter

lic. iur., Fürsprecher und Notar

Ligerz, 18.12.2010